

8. VII. 1914

95

Lebensmittelabgabe an die Mindestbemittelten.

Das Wohlfahrtsfleisch wird an Besitzer der grünen, blauen und braunen Einkaufsscheine im Dezember an folgenden Tagen abgegeben werden: Für die Anfangsbuchstaben A bis F am 10., 17. und 24., G bis K am 12., 19. und 26., L bis R am 13., 20. und 27., S bis Z am 15., 22. und 29. d. Vom 10. bis 15. d. wird der Buchstabe D des amtlichen Einkaufsscheines, in der nächsten Woche der Buchstabe E und in der Woche vom 24. bis 29. d. der Buchstabe F abgetrennt. Außerdem erhalten die Besitzer der grünen, blauen und braunen Einkaufsscheine in der Woche vom 17. bis 22. d. in den Ständen und in den Geschäften der Großschlächtereien, wo sie das Wohlfahrtsfleisch beziehen, gegen Abtrennung der Biffer $7^{\frac{1}{2}}$, $7^{\frac{1}{4}}$ oder $7^{\frac{1}{8}}$ Kilogramm Käse zum Preise von 26, 52 oder 104 Heller, je nachdem der Einkaufsschein auf 1 bis 3, 4 bis 6 oder 7 und mehr Personen lautet. Die Besitzer der grünen, blauen und braunen Einkaufsscheine werden vom 17. bis 22. d. bei ihren Kartoffelabgabestellen anstatt der behördlich festgesetzten Menge von $1^{\frac{1}{2}}$ Kilogramm ausnahmsweise 2 Kilogramm Kartoffeln für jeden Kopf ihres Haushaltes zum Preise von 4 Heller per Kilogramm erhalten.